

32.  
**S**

St.S. VII A - 53 e/42.

Prag, den 9. Juli 1943.

OK  
- 9. VIII. 1943

b) ~~W~~-Standartenführer Weinmann.

organg übersende ich g  
ruppenführer Frank hat  
omarek, falls es auf G  
- Reichsauftragsverwa  
taatspolizeileitstelle  
its geschehen wäre, in  
ionslager zu überstell  
Veranlassung und für

Vj. b. v. g. Jach

Wehrersatzinspektion Prag

Prag, am 26 .3.1943.

9

IIc Az. 12 i 10.29 Nr. 474/43

Bezug: Dort.Schr. Nr. I 3 b- 531 v.20.3.43.

Betr.: Staatsangehörigkeit des Johann Komarek, geb. 11.7.24 in Dieditz.

Anl. : - 1 - Akte.

684  
Der Reichsstatthalter  
in Böhmen u. Mähren

An den  
Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
P r a g.

In der Anlage wird die Akte  
K o m a r e k, geb. 11.7.24 nach

**Der Reichsprotector**  
in Böhmen und Mähren  
I 3 b- 531.

Prag IV, den

Fernsprechanalisse: Prag 60141, 31945, 60951, 64450.

20. März 1943. 10

Nr. \_\_\_\_\_

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Konten der Oberkasse:

Postsparkassenkonto Nr. 00.500 und Girokonto bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag.

1./ An die  
Wehrersatzinspektion  
in P r a g

Betrifft: Staatsangehörigkeit des Johann Komarek geb. 11.7.1924 in Dietz.

Anlagen:

Angeschlossen übersende ich die gewünschten Akten mit der Bitte um baldige Rückgabe. Die von mir getroffene Entscheidung ist aus dem Erlass vom 29. Januar 1943, Nr. I 3 b-44, ersichtlich.

i.A.

2./Wvl.am 1.6.43.



*Handwritten notes:*  
Jef. 19. 3. 43  
25/3.43

*Handwritten signature:* W 8684

Wehrersatzinspektion Prag

Prag, am 3.2.1943. M

IIc/6Az. 12 i 10.29 18124/43

Betr.: Johann Komarek, geb. 11.7.1924, Einberufung.

An den

Reichsprotector in Böhmen und Mähren

P r a g.

Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren Einberufungsstelle
Empf. d. <b>5.FEB.1943</b>

Zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Einberufung des Johann  
K o m a r e k, geb. 11.7.1924, benötigt die W.E.I. die Akten über die  
Zuerkennung der deutschen Staatszugehörigkeit.

Diese Akten wurden dem Reichsprotector vom Landespräsidenten  
Mähren RAV unter I/S 185 am 27.1.43 zur Entscheidung vorgelegt.

Die W.E.I. bittet um kurzfristige Überlassung dieser Akten. *m*

*D. Pronezny*

*Josef Tichauer*

2892

Der Landespräsident

in Mähren

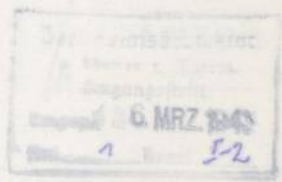
Reichsauftragsverwaltung

Brünn, den 3. März 1943  
Tel. 10.880

12

Abt. I/S I Akt.-Z. GB/Sch.

Schreiben nur an vorstehende Anschrift.



An den

675973

Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
in P r a g.

531

*Jed*

Betr.: Staatsangehörigkeit des Johann K o m a r e k

Bezug: Erlaß vom 26.2.1943 I 3 b - 44/II

Anlagen: 1 Aktenvorgang.

*Vy bízef*

In der Anlage überreiche ich den gewünschten Vorgang.

In Auftrag:

*Prof. Mutschany*

2092

26. Februar 1943

13

I 3 b - 44/II

1.)

An den  
Herrn Landespräsidenten Mähren  
- Reichsauftragsverwaltung -  
in Br ü n n

Betrifft: Staatsangehörigkeit des Johann K o m a r e k.

Vorgang: Bericht vom 8.2.1943 - Abtl. I / S 185 AZ Gr. B1/Za -

Ich bitte nochmals um Vorlage Ihrer Vorgänge in vor-  
stehender Angelegenheit.

2.)

Wvl. am 15.3.1943

Hu.

I.A.

52/1

M

Handwritten signature

2092

Handwritten notes: 34/2, 43, and a signature

Wehrmachtbevollmächtigter  
beim Reichsprotector  
und  
Befehlshaber  
im Wehrkreis Böhmen und Mähren

Prag, den 16. Februar 1943  
XIX, Platz der Wehrmacht 5  
Rufnummer 76 841



Abt. Ib/E Nr. / Az. 2 - 4

Bezug: St. S. VII A - 53c/42

Betr.: Volkstumzugehörigkeit des Schützen Jan Komarek,  
z.Zt. M.G.Komp. Res.Gren.Btl.425 Brody über Lemberg 2,  
Gen.Gouv.

Herrn

Staatssekretär K. H. Frank  
SS-Gruppenführer

P r a g

17912

Sehr geehrter Herr Staatssekretär !

Wie aus einer am 15.2. hier eingegangenen Entscheidung  
des Reichsprotectors Gr. I 3 b - 44 vom 29. Januar 1943 an den  
Landespräsidenten in Mähren - Reichsauftragsverwaltung - in  
Brünn hervorgeht, ist dem Jan Komarek s.Zt. die Deutsche Staats-  
angehörigkeit vom ehem. Oberlandrat in Brünn zu Unrecht zuer-  
kannt worden.

Ich habe veranlasst, den Truppenteil fernschriftlich  
davon in Kenntnis zu setzen, damit die Entlassung des K. aus der  
Deutschen Wehrmacht beschleunigt durchgeführt wird.

Heil Hitler !

Ma.

Handwritten note in cursive: "Kopie von W. B. abgeben"

St. S. VII A - 53 d/42

29. Januar 1943

15

- 1.) An den  
Herrn Landespräsidenten in Mähren  
- Reichsauftragsverwaltung -  
in Br ü n n

Betrifft: Johann K o m a r e k - Anerkennung als deutscher  
Volkszugehöriger -.

*Abm. 21.1.43*

K o m a r e k ist nach dem Gutachten der RuS-Dienst -  
stelle zwar wiedereindeutschungsfähig. Die seinerzeit vom Ober -  
landrat in Brünn durchgeführten Erhebungen ergaben aber, daß er  
tschechischer Abstammung ist, nur tschechische Schulen besuchte,  
ausschliesslich in tschechischer Gesellschaft verkehrte und nur  
die tschechische Sprache beherrscht. Trotzdem wurde er vom Ober -  
landrat in Brünn als deutscher Volkszugehöriger anerkannt. Die  
Zuerkennung der deutschen Volkszugehörigkeit an wiedereindeut -  
schungsfähige Personen hat aber zur Voraussetzung, daß die gel -  
tend gemachte deutsche Volkszugehörigkeit wenigstens durch hin -  
reichende Merkmale bestätigt wird. Dies trifft im vorliegenden  
Fall nicht zu.

Ich bitte deshalb, die seinerzeit durch den Oberland -  
rat in Brünn erfolgte Feststellung der deutschen Volkszugehörig -  
keit des Obengenannten zu widerrufen und das hiernach Erforder -  
liche zu veranlassen.

- 2.) Z. d. A.  
Hu.

I. A.

*W**da*

15a

I 3 b - 44

Prag, den 5. Februar 1943

1.) Auf eine Abschrift unseres Schreibens vom 29. Jan



# Der Landespräsident

in Mähren

Reichsauftragsverwaltung

Abt. I/S I 185 Akt.-Z. Gr.Bl./Za.

Schreiben nur an vorstehende Anschrift.

Brünn, den 8. Jänner 1943  
Tel. 10.880

16

An den  
Herrn Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

in P r a g

Dem Reichsprotector in Böhmen u. Mähren. Eingangsstelle
Eingec. - 9. JAN. 1943
An: <i>Abt. I/S I 185</i> T-2

Betr.: Staatsangehörigkeit Johann Komarek  
Bezug: Erllass vom 11.12.1942 I3b- 3557  
Anlage: 1 Aktenheft

*Joh. Komarek*  
*Abt. I/S I 185*  
44

Dem Johann Komarek wurde vom ehemaligen Oberlandrat in Brünn im Zuge eines Schnellverfahrens die deutsche Staatsangehörigkeit zugesprochen. Zu diesem Schnellverfahren, das am 23.3.42 stattgefunden hat, wurde jeder Antragsteller eingeladen, in dem er ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wurde, dass es sich um den Antrag auf Zuerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit handelt. Auch K. hat eine solche Vorladung, wie aus den beigegeführten Akten hervorgeht, erhalten. An dem Schnellverfahren haben neben den Vertretern der Partei und der RuS-Dienststelle, Reg. Insp. Schroth und der Angestellte Ortner teilgenommen. Beide sind der tschechischen Sprache in Wort und Schrift mächtig. Es ist deshalb ausgeschlossen, dass K. sich lediglich um eine Arbeitsvermittlung in das Reich bemühen wollte und über den Zweck des Schnellverfahrens nicht unterrichtet war. Auf dem Aufnahmebogen hat Ortner mit Rotstift vermerkt: "Will zur Wehrmacht" und Reg. Insp. Schroth die Entscheidung in Anbetracht dessen, dass K. sich zur Wehrmacht meldet, getroffen. Ueber den Empfang des Staatsangehörigkeitsausweises hat K. mit Johann Heinrich Komarek quittiert.

Bei Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises ist insofern ein Fehler unterlaufen, als das Geburtsdatum nicht mit dem 11.7.1924 sondern mit dem 11.7.1920 eingesetzt wurde. Aufgrund dieses fälschlicherweise eingetragenen Geburtsdatums wurde K. zur Wehrmacht eingezogen und nach Richtigstellung seiner Papiere, da der Jahrgang 1924 noch nicht zur Einziehung heranstand, zwischenzeitlich entlassen. Neuerdings ist K. wieder eingezogen worden. Heute tut ihm anscheinend die Meldung zur deutschen Staatsabgehörigkeit leid, nachdem er sich zuerst dahinter verkrochen hat, dass es sich bei dem Johann K., geboren am 11.7.1920 um einen anderen gleichen Namens handelt.

Bei seinen mehrmaligen Vorsprachen habe ich den Eindruck gewonnen, dass K. sich nur deshalb gemeldet hat, um als deutscher Staatsangehöriger in seiner Berufsstellung als Kellner im Altreich eine gutbezahlte Stellung zu erhalten. Ich habe auch alle seine Gesuche um Rückgängigmachung seiner Meldung als deutscher Staatsangehöriger abschlägig beschieden, da es nicht dem einzelnen überlassen werden kann, nach Willkür die deutsche Staatsangehörigkeit zu wechseln. Sollte es jedoch zweckmässiger sein, das Bekenntnis zum deutschen Volkstum zu widerrufen, weil solche Soldaten bewussten tsche-

chischen



14

Der Reichsprotector

in Böhmen und Mähren

Dienststelle für das Land Mähren

Telef. 16.763 16.764 16.765

Brünn, den  
Abend-Posttag 1

11. Dezember 1942.

Betrifft: Johann Komárek, Wischau, Feststellung  
der Staatsangehörigkeit.

Urschriftlich mit Anlage

dem

Herrn Landespräsidenten in Mähren  
-Reichsauftragsverwaltung-  
in B r ü n n

mit der Bitte um umgehende Prüfung und eventl. Widerruf der szt. getrof-  
fenen Feststellung des Oberlandrats in Brünn. Über das Ergebnis bitte  
ich mir zu berichten.

2./ Wvl. am 1.1.43./20/92/.

Wiedervorgelegt

Prag, den 5. Jan 1943

Registratur

11.11.40  
ab 17/10/42

B.A.

W

2092

18

Grenadier Johann Komárek, M.G.Komp.Res.Gren.Batl. 425  
Brody über Lemberg 2 - Generalgouvernement

Wiederholte Beschwerde an den Herrn Staatssekretär gegen seine gesetzwidrige Assentierung und Belassung im WM-Dienst.

Übersetzung:

Geehrter Herr !

Ich habe Ihnen bereits zweimal geschrieben, daß ich als tschechischer Angehöriger einer rein tschechischen Familie in die deutsche Armee eingereiht worden bin, und um Einschreiten dagegen ersucht habe, denn als tschechischer Volkszugehöriger bin ich nicht verpflichtet, in der deutschen WM zu dienen. Trotzdem ich bereits 1 Monat diene, wurde diese Sache nicht erledigt. Ich werde nach dem Soldbuch unrichtig geführt als: Johann Komárek, geboren 1920 in Brunn, obwohl ich 1924 in Dieditz bei Wischau geboren bin; es handelt sich sichtlich um jemand anderen.

Trotzdem ich bereits einen Monat in der deutschen Armee diene, hat meine Mutter überhaupt keine Unterstützung bekommen, obwohl sie zum Teil auf mich angewiesen war. Als ich alles gemeldet habe, so hat man mir gesagt, wenn ich noch weiter so reden werde, werde ich erschossen u.s.ä. Ich setze voraus, daß diese Vorgangsweise mit der deutschen Ritterlichkeit nicht im Einklang stehe, denn ich tue nichts schlechtes, sondern verlange nur mein Recht und beachte die Befehle des Führers. Man hat mich zu alle dem noch wegtransferiert, um mir die Anstrengung einer gerechten Lösung meines Falles unmöglich zu machen.

Ich will fest daran glauben, daß Sie, Herr Staatssekretär, nach Gesetz und Recht vorgehen werden und alles untersuchen lassen.

Assentiert wurde ich vom Wehrbezirkskommando Brunn. Auch dorthin habe ich mich gleich nach meiner Einrückung schriftlich gemeldet, bekam jedoch bisher keine Antwort.

Heil dem Führer !

Anmerkung: Von meiner tschechischen Volkszugehörigkeit können Sie sich beim Innenministerium in Prag überzeugen.

*Wenzlauer* 18.12. n. 24.12. 1942  
H. B.

St G. VII A-53 a/42

21

Fernschreibstelle

R-Prot. 27. 4162

--	--	--

Laufende Nr.

Fernschreibname

Angenommen:

Befördert:

Aufgenommen:

Datum: 19

Datum: 14. 11. 1942

um:

um: 15. 15

an:

von: Pillen

durch:

durch: Wokelmann

Rolle:

II

Bemerkte:

Fernschreiben:

Posttelegramm: von:

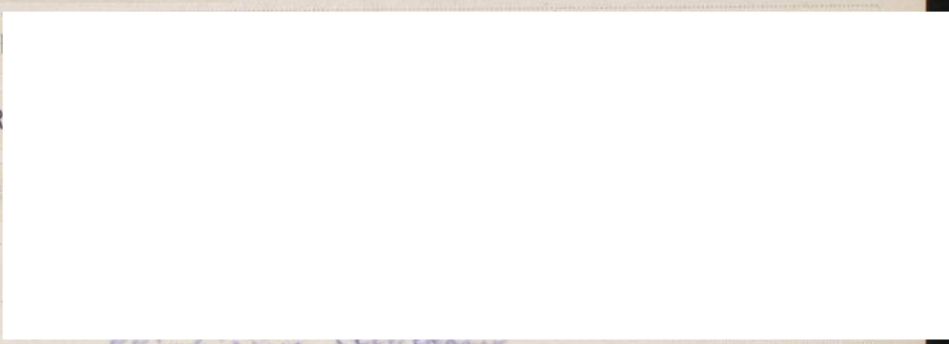
Fernpruch:

DER VORFALL HAT ERHEBLICHE UNRUHE IN DER BEVOELKERUNG  
AUSGELOEST. = DER VORFALL WIRD VON DER GEHEIMEN STAATSPOLIZEI  
KLATTAU BEARBEITET. -----

DER BEZI

GEZ. DR

IN VER



*zur Kenntnis*

*1-21*

*29/11.42*

Unterschrift des Auftraggebers

Fernsprechanschluß des Auftraggebers

22

50-Setzschritt Drag		Art.
28539		21. DEZ. 1942
Bestellen	Abtenselchen	

Handwritten text, partially obscured by the stamp and bleed-through. Includes words like "Hand" and "Bestellen".

Handwritten note: III 6 22/155

Faint handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the paper.

Extensive handwritten text at the bottom of the page, including a signature and various notes. Includes words like "auf", "zu", "für", "die".

Prag, 1.12.42.

23  
GEHEIM

Weisungen Nr. 6

1.) Betr.: Urlaubsscheine mit Hinweis auf bevorstehenden Waffenstillstand.

Von zahlreichen Stellen des Reiches und der besetzten Gebiete liegen Meldungen vor, dass einzelne Urlaubsscheine von Osturlaubern den Vermerk tragen: "Im Falle eines Waffenstillstands mit Rußland nicht zum Fronttruppenteil zurückkehren, sondern beim Ersatztruppenteil melden."

Es ist bisher nicht gelungen, einen derartigen Urlaubsschein zu erfassen. Es wird nicht für ausgeschlossen gehalten, dass von Sowjetrußland in deutscher Uniform eingesetzte Agenten oder sonstige Staatsfeinde zu Zersetzungszwecken derartige gefälschte Urlaubsscheine bei sich tragen und sie gelegentlich in Urlauberrügen oder an Stellen mit starkem Wehrmachtverkehr zeigen.

Alle Wehrmachtangehörigen, in Sonderheit die Urlauber, sind darauf aufmerksam zu machen und anzuweisen, solche Personen festzuhalten und der nächsten militärischen Wache zu übergeben. Die Wache hat die zuständige Abwehrstelle zu benachrichtigen.

(Chef H Rüst und BdE, Stab Ic Nr.5419/42 geh. und  
W Bv. Ic Az. 1 Nr.1854/42 geh. )

2.) Betr.: Verhalten der Wehrmachtangehörigen gegenüber weiblichem Kriegshilfspersonal.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht hat nachstehende Verfügung erlassen:

"Aus verschiedenen in letzter Zeit vorgelegten Strafverfahren ist zu ersehen, dass Wehrmachtangehörige, die Dienstvorgesetzte von weiblichem Kriegshilfspersonal waren, diesem gegenüber zudringlich wurden und Liebesverhältnisse anzuknüpfen versuchten.

Dies veranlasst mich zu folgendem Hinweis für den Bereich des Oberkommandos der Wehrmacht und der ihm nachgeordneten Dienststellen und höheren Kommandoebenen:

Von jedem Wehrmachtangehörigen ist gegenüber dem weiblichen Kriegshilfspersonal die Achtung und Zurückhaltung zu verlangen, die wir einer Kameradin schulden.

Ein Dienstvorgesetzter, der seine übergeordnete Dienststellung dazu missbraucht, sich seine untergebenen Helferinnen gefügig zu machen, handelt unehrenhaft, unmännlich und gewissenlos.

Jeder Vorgesetzte hat die Pflicht, die seiner Obhut anvertrauten Helferinnen vor Fährnissen und Übergriffen zu schützen."

( Chef OKW 14 a 10/12 WZ (II) -WV v.14.11.42.  
3376/42 geh

u. W Bv Ic Az.1 Nr.1976/42 geh. )

13a

3.) Betr.: Geheimhaltung.

Auf Grund der vom OKW vorgenommenen Feststellungen ist die Geheimhaltung beim Führen von Ferngesprächen der Wehrmachtdienststellen nicht ausreichend beachtet worden. Es ist deshalb vom OKW eine ausge dehnte Gesprächsüberwachung aller von Wehrmachtdienststellen geführten Gespräche befohlen worden. Die Ergebnisse der Überwachung werden unmittel bar dem OKW zur weiteren Veranlassung übersandt.

Aus diesem Grunde werden alle Wehrmachtdienststel pentteile nochmals darauf hingewiesen, dass sie sich im Weh und Mähren äußerste Zurückhaltung beim Führen von Gespräch Wehrmachts- und öffentlichen Fernsprechleitungen aufzuerl Jeder Gesprächsführende muss immer daran denken, daß alle leitungen im Wehrkreis Böhmen und Mähren (auch die Verbind Sondernetze der Wehrmacht) nicht abhörsicher sind, da diese zum größten Teil über Ämter mit tschechischer Besetzung ve eine technische Massnahme gegen das Mithören Unbefugter ni werden kann. Ausserdem muss im Wehrkreis Böhmen u. Mähren ni tem feindlichen Abhören gerechnet werden. Werden Angelegen der Geheimhaltung unterliegen, durch den Fernsprecher dure wird dadurch dem feindlichen Nachrichtendienst Material in



ort für die feindliche Kriegsführung ausgewertet werden sprächsführende hat deshalb bei der Führung von Fernge zu denken und trägt jede Verletzung dieser Geheimhaltu sten Konsequenzen.

ruppenkommandeure und Dienststellenleiter haben die unter ten und das Personal von Zeit zu Zeit auf die im Wehrke gebotene Vorsicht beim Führen von Gesprächen schärfste

(HWNO Abt.I Nr.1097/42 geh. v.24.11.1942)

Einschränkung im Fernsprech- und Telegrammverkehr.

wehrmachtbevollmächtigte hat auf Anordnung des OKW mit den W Bv 1942, Nr.4, Ziffer 2) v.25.7.1942 Bestimmungen er lassen, um den ins unermeßliche anwachsenden Fernsprech-, Telegramm- Fernschreibverkehr herabzumindern und den Abbau nicht dringend benöti ter ortsfester Nachrichtenanlagen durchzuführen.

Auf Grund von Anträgen der Truppe und von Dienststellen, son der hier eingehenden Fernsprechgebührenberechnungen der Post ist festg stellt worden, dass diese Bestimmungen nicht in der gebührenden Weise achtet werden.

Se gehen beispielsweise laufend Anträge beim W Bv ein, mit denen die Neueinrichtung bzw. Verlegung von Fernsprechanschlüssen gefordert werden, obwohl sie nicht unbedingt kriegswichtig sind. Vielfach sind es Anträge, die aus Bequemlichkeitsgründen gestellt werden.

An Fernsprech- und Telegrammgebühren wurden beispielsweise vom HWNO beim W Bv allein im Monat September 1942 für den Bereich des Wehrkreises Böhmen u. Mähren bezahlt über RM 300.000.--.

Davon entfallen auf Gebühren für:

Ferngespräche	rund RM	14.500.--
fernmödl. aufgegeben Telegramme	" "	2:600.--
aufgegeben Diensttelegramme	" "	4:200.--
Sondergespräche	" "	38.900.--

Hierbei wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die monatlichen Gebüh ren nicht abnehmen, sondern von Monat zu Monat ansteigen.

Alle Truppenkommandeure und Dienststellenleiter werden hiermit nochmals eindringlich darauf hingewiesen, dass es notwendig ist, auf Einschränkung in der Herstellung und Verlegung von Fernsprechanschlüssen hinzuwirken sowie in der Führung von gebührenpflichtigen Ferngesprächen und Aufgabe von Telegrammen sich mehr Einschränkungen als bisher aufzu erlegen.



Die Wehrmachtkommandanturen und Wehrmachtstandortältesten werden ausserdem gebeten, für ihren Bereich die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit die vom OKW in dieser Hinsicht erlassenen Befehle ordnungsgemäss durchgeführt werden.

Auf Anordnung des OKW werden besonders Offiziere oder Beante eingesetzt, um die Ferngespräche zu überwachen. Dabei sich ergebende Anstände, vor allem auch in Bezug auf Geheimhaltung, müssen dem OKW von Fall zu Fall gemeldet werden. Um die Truppen und Dienststellen vor Unannehmlichkeiten zu bewahren, wird hierauf besonders hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass auf Grund eines Führerbefehls die Nichtbeachtung der für die technischen Nachrichtennittel erlassenen einschränkenden Bestimmungen unter hohe Strafe gestellt ist.

(HWMO Abt. III Nr. 1090/42 geh. v. 23. 11)

5.) Betr.: Aufgabe von Telegrammen bei der Böhmischo-Mähr. Post (BMP) und Führen von Sondergesprächen (Sr-Gesprächen) über das öffentliche Netz

Trotz der vom OKW erlassenen scharfen Bestimmungen über die Einschränkung des Fernsprech- und Telegrammverkehrs steigen die Gebühren für Sr-Gespräche und für bei der BMP aufgelieferten Telegramme dauernd an. Es wird deshalb befohlen:

A) Telegrammverkehr:

1.) Telegramme an Wehrmachtdienststellen sind grundsätzlich als Fernschreiben, Funk- oder Fernspruch bei der nächsten Wehrmachtvermittlung aufzuliefern. Diese besorgt die Weiterbeförderung auf dem geeignetsten Wege.

2.) Die Aufgabe von Telegrammen bei den Postämtern der BMP bildet die Ausnahme. Es handelt sich hierbei um Telegramme an Empfänger, die nicht über die Wehrmachtsondernetze zu erreichen sind. Diese Telegramme müssen von der absendenden Wehrmachtdienststelle oder schriftlich, versehen mit dem Abdruck des Einheitsführers, bei dem zuständigen Postamt der BMP abgegeben werden. Das Fehlen des Dienstsiegels oder Dienststempels kann in besonders dringenden Fällen mit den Worten "In Ermangelung eines Dienstsiegels" und der Unterschrift des Einheitsführers mit Angabe des Dienstgrades und der Dienststellung bescheinigt werden.

Durch die Abgabe der Unterschrift übernimmt der Einheitsführer die volle Verantwortung dafür, dass es sich um einen offenen Text, der sich für die Übermittlung durch die BMP eignet und um eine dringende Mitteilung handelt, die als Brief ihren Zweck verfehlen würde.

3.) Die Aufgabe von Wehrmacht-Diensttelegrammen durch den Fernsprecher an die Postämter der BMP zur Weiterbeförderung wird hiermit verboten.

B) Sondergespräche (Sr-Gespräche):

Die stark anwachsende Zahl der Sr-Gespräche zwingt dazu, dass das Führen von Sondergesprächen überwacht wird. Die Vermittlungen führen Nachweise über alle von ihrer Vermittlung geführten Sr-Gespräche mit folgenden Angaben:

- 1.) Gesprächsbeginn mit Angabe des Tages und der Stunde,
- 2.) Name und Dienstgrad des Gesprächsführenden,
- 3.) Angerufene Stelle mit Angabe des Ortes, der Dienststelle, der Anschlußnummer und des Namens des gewünschten Teilnehmers,
- 4.) Dringlichkeitsstufe des Gespräches (Sr, SrD oder SrA) und
- 5.) Dauer des Gespräches in Minuten.

Diese Gesprächsnachweise sind wöchentlich abzuschliessen und dem Standortältesten vorzulegen. Eine Ausnahme bilden die Vermittlungen, die durch Personal der Nachrichten-Betriebsleitung Böhmen u. Mähren besetzt sind. Diese Vermittlungen legen die Gesprächsnachweise ihrer zuständigen Nachrichten-Betriebsleitung vor. Die Standortältesten über -